

Förderverein Flora Westfalica e.V. |

Satzung in der Fassung v. 16.01.1993 & Ergänzung v. 31.1.2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein Flora Westfalica e.V. hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück und ist beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Bereich der Emsaue in Rheda-Wiedenbrück, insbesondere die Förderung und Erhaltung der durch die Landesgartenschau 1988 geschaffenen Anlagen und Einrichtungen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Pflege und Entwicklung der Emsaue unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie Erhaltung der Blumen-Wechselbepflanzung im ehemaligen Gelände der Gartenschau.
 - b) Vorträge, Tagungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
 - c) Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen, Instituten, Unternehmungen oder Körperschaften, die sich für die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden,
 - a) natürliche Personen und
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind sowie Vereine.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages; sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Grundangabe ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschließung oder Streichung.
5. Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.
7. Wer gegen die Vereinszwecke handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe für Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für juristische Personen und sonstige fördernde Mitglieder wird mit diesen vom Vorstand vereinbart.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Schatzmeistern,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser zwei Jahre aus, so kann die Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der zwei Jahre ein neues Vorstandsmitglied wählen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach Grundsätzen, die von der Mitgliederversammlung und dem Beirat festgelegt werden. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Jahresabschlussbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7

Der Beirat

1. Zur Unterstützung der Aufgaben der Mitgliederversammlung wird ein Beirat aus maximal 10 Personen gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
2. Der Beirat bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er hat insbesondere die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Beirat regelt das Verfahren für seine Sitzungen selbst.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Gesellschaft hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einberufen werden.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vorher per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitglieder zu erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen.
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
4. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins ist zulässig. Die schriftliche Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Änderungen der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlussberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages für einzelne Personen,
 - e) Wahl des Vorsitzenden, des übrigen Vorstandes sowie des Beirates.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

Rheda-Wiedenbrück, den 27. April 2022